

BR-INFO



DIEBSTAHL



Diebstahl am Arbeitsplatz – wer haftet?

Eine gestohlene Geldbörse aus der Handtasche am Arbeitsplatz oder aus dem abgeschlossenen Spind, wer haftet und wo hört die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auf?

Grundsätzlich gibt es für die Haftung von gestohlenen Sachgütern am Arbeitsplatz keine gesetzliche Grundlage. Dennoch hat der Arbeitgeber, aufgrund seiner gegenüber dem Arbeitnehmer bestehenden Fürsorgepflicht dafür Sorge zu tragen, dass **das berechtigterweise in den Betrieb eingebrachte Eigentum** nicht verloren geht oder beschädigt wird. Er muss also Schutzmaßnahmen treffen, welche es dem Arbeitnehmer ermöglichen, seine eingebrachten Vermögensgegenstände entsprechend der betrieblichen Lage vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

Was gehört zu „berechtigterweise“ und was sind geschützte Vermögensgegenstände?

Unterschieden wird hier zwischen Sachgüter und inwieweit sie für die Erbringung der Arbeitsleistung bzw. für den täglichen Weg von und zur Arbeit erforderlich sind.

Es gibt 3 Gruppen:

1. Die persönlichen unentbehrlichen Sachen (Arbeitskleidung, angemessener Geldbetrag, persönliche Gegenstände wie Uhr, Ausweis, Fahrkarten...)
2. Die unmittelbar oder mittelbar arbeitsdienlichen aber nicht notwendigen Sachen (eigene Werkzeuge, Fachbücher...)
3. Die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Sachen (Kamera, Ipod, Schmuck...)

Für die Gegenstände der ersten Gruppe hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen, dass diese, insofern sie mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, sicher verwahrt werden können.

Stellt der Arbeitgeber keine angemessene Verwahrungsmöglichkeit bereit, so kann gegen ihn bei Verlust oder Schädigung ein Anspruch auf Schadensersatz erhoben werden. Ein abschließbarer Spind, welcher dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht, würde somit die Sorgfaltspflicht in angemessener Weise erfüllen.

Bezüglich der zweiten Gruppe gilt ebenfalls die Obhut- und Verwahrungspflicht. Allerdings nur, wenn die Sache für den Arbeitnehmer erforderlich und für den Arbeitgeber nicht unangemessen, also zumutbar ist.

Für die dritte Gruppe besteht keine Verpflichtung von Seiten des Arbeitgebers.

! Eine Sorgfaltspflicht kann übrigens nicht vertraglich ausgeschlossen werden!

Hausratversicherung prüfen

Unabhängig davon sollte im Falle eines Diebstahles die eigene Hausratversicherung kontaktiert werden, inwieweit persönliche Sachen im Rahmen der sogenannten „Außenversicherung“ versichert sind.